

Telefon: 233 - 39913
Telefax: 233 - 989 39913

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2212

Ampelregelung Altstadttring/ Christophstraße für Fahrradfahrer ändern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00203
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06140

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00203
2. Lageplan
3. Übersichtsplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.08.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00203 (Anlage 1) beschlossen. Die unterschiedlichen Ziffern des Antrags werden in unterschiedlichen Vorgängen behandelt. In dieser Beschlussvorlage wird nur Ziffer 1 behandelt. Darin wird gefordert, die Grünzeit der Radfahrenden entlang des Altstadttrings nordwärts an der Lichtsignalanlage Franz-Josef-Strauß-Ring/Hofgartenstraße erst gemeinsam mit dem parallelen Fahrverkehr starten zu lassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Zufahrten Hofgartenstraße und Christophstraße liegen zu einander versetzt. Bei der Fahrt aus der Hofgartenstraße in die Christophstraße biegt man also erst nach links auf den Altstadttring ab und dann nach rechts in die Christophstraße. Hierbei hat man als Abbiegender den Vorrang der parallelen zu Fuß Gehenden und Radfahrenden zu beachten (§9 StVO).

Eine Verkürzung der Grünzeit für Radfahrende entlang des Altstadtrings ist weder verkehrstechnisch notwendig noch sinnvoll, da es sich beim Altstadtring um eine Hauptroute des Radverkehrs handelt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00203 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel am 12.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Grünzeit der Radfahrenden entlang des Altstadtrings nordwärts an der Lichtsignalanlage Franz-Josef-Strauß-Ring/Hofgartenstraße erst gemeinsam mit dem parallelen Fahrverkehr starten zu lassen, ist weder verkehrstechnisch notwendig noch sinnvoll und wird deswegen abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00203 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes - am 12.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.2111GB2.13
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5